

Rechtliche Hinweise und verfahrensmäßige Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und zur Beantragung von Abschiebungshaft (Rückführungserlass)

Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport
vom 24.08.2016 – Az. 15 – 12231.3

VORIS 26100

Bezugserlass: RdErl. des MI vom 14.12.2004 – 41.21-12235 -19.6 / 45.31 – 01472.9 (Nds. MBl. 2005 S. 7, zuletzt geändert durch RdErl. des MI 41.21 -12235-19.6 vom 03.06.2005 (Nds. MBl. 2005 S. 496) und durch RdErl. des MI vom 23.09.2014 – Az.: 61 – 12231/ 3

1. Anlass für die Regelung

Aufgrund des von der Niedersächsischen Landesregierung vollzogenen Paradigmenwechsels in der Ausländer- und Flüchtlingspolitik ist im Besonderen der Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzug im Rahmen des geltenden Rechts so zu organisieren, dass für die Betroffenen die mit der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht verbundenen Belastungen so gering wie möglich gehalten werden.

Die Änderungen des Aufenthaltsgesetzes auf Bundesebene, die in den sog. Asylpaketen I und II in Kraft getreten sind, erfordern eine Anpassung der Erlasslage.

Vor Beendigung des Aufenthaltes sind alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder einer Duldung, insbesondere die Einschaltung der Härtefallkommission, sowie nach § 25 Abs. 5 AufenthG und vergleichbaren Bleiberechtsregelungen, auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und des hohen Stellenwertes von Art. 6 Grundgesetz (GG) und Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), zu prüfen.

Dieser Erlass gilt für die Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Dublin-Verfahren). Die Zuständigkeit für die Durchführung von Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin III – Verordnung) liegt ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Ausländerbehörden sind am Tag der Überstellung zuständig für die Überprüfung der inlandsbezogenen Vollzugshindernisse.

Soweit von den in diesem Erlass dargestellten Grundsätzen abgewichen wird, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Vorrang der freiwilligen Rückkehr

Vor allen Regelungen zum Rückführungsvollzug hat die freiwillige Rückkehr der ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in ihre Herkunftsländer absoluten Vorrang. Ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer sollen daher ungeachtet der wertvollen Beratung durch die Flüchtlingssozialarbeit und Organisationen, die Rückkehrberatung anbieten, auch von den Ausländerbehörden über Ausreisemodalitäten, Rückkehrhilfen und Konsequenzen einer nicht freiwilligen Ausreise informiert werden. Dazu sind alle rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten zu nutzen, um den Ausreisepflichtigen eine wirkungsvolle Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer freiwilligen Ausreise zu gewähren.

Die gemeinsame Klärung der Ausreisemodalitäten mit den Betroffenen soll rechtzeitig, bevor die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht eintritt, erfolgen.

In diesem Informationsgespräch sind die Ausreisepflichtigen darauf hinzuweisen, dass sie ihre persönlichen Unterlagen, wie z. B. in Deutschland ausgestellte Urkunden, Bescheinigungen, Schulzeugnisse, Arbeitsnachweise oder Nachweise über hier geleistete Beiträge zur Sozialversicherung zur Vermeidung von Nachteilen in ihre Heimat mitnehmen sollten. Über die erfolgte Belehrung ist ein Vermerk zur Ausländerakte zu nehmen.

Soweit sich aus der Beratung schlüssig ergibt, dass eine freiwillige Ausreise beabsichtigt ist, diese jedoch aus nachvollziehbaren Gründen innerhalb der Ausreisefrist nicht erfolgen kann, soll die freiwillige Ausreise weiterhin ermöglicht werden. In diesen Fällen kann die Ausreisefrist angemessen verlängert werden (§ 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine freiwillige Ausreise, darf nach Ablauf der Frist der Termin der Abschiebung der Ausländerin oder dem Ausländer nicht angekündigt werden (§ 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG). Hierauf sind die Ausländerinnen und Ausländer bei der Beratung über die Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise ausdrücklich hinzuweisen.

Bei anhängigen Verfahren vertrauen die Betroffenen überwiegend darauf, ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu erhalten. Die Ausreisepflichtigen sollen, sobald die Voraussetzungen für den Vollzug einer Abschiebung vorliegen, nochmals – bevor ein Abschiebungersuchen gestellt wird – auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen werden. Davon kann abgesehen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu erkennen gibt, dass er seiner oder ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen wird.

In diesem Zusammenhang wird auf den Zweck der Regelung des § 60a Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG hingewiesen. Danach ist Ausländerinnen und Ausländern, die infolge eines länger dauernden Aufenthalts stärkere Bindungen persönlicher oder wirtschaftlicher Art in der Bundesrepublik entfaltet haben, Gelegenheit zur Lösung oder Abwicklung dieser Beziehungen zu geben. Daraus ist der Grundsatz abzuleiten, dass die weitere Duldung so zu bemessen ist, dass die Betroffenen Gelegenheit haben, ihre Ausreise vorzubereiten und ihre persönlichen Angelegenheiten zu regeln.

Jungen Ausländerinnen und Ausländern, die eine Schule besuchen, ist der Abschluss zu ermöglichen, soweit sie bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss stehen. Ein bevorstehender Abschluss ist insbesondere zu erwarten, wenn sie sich im letzten Schuljahr befinden. Bis zur Beendigung des Schulbesuchs kann die Abschiebung ausgesetzt und eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erteilt werden. Für den Fall der Aufnahme einer Berufsausbildung durch eine Ausländerin oder einen Ausländer wird auf die Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 3 – 6 AufenthG verwiesen.

Die Information und Beratung über die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ist schriftlich zu dokumentieren und zu den Ausländerakten zu nehmen.

Von der Möglichkeit, den Vorrang der freiwilligen Rückkehr zu gewähren, sind grundsätzlich ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer ausgenommen, die

- wegen einer Verurteilung ausgewiesen wurden oder
- trotz eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbotes (§ 11 AufenthG) unerlaubt wieder eingereist sind.

Personen, die unter den Anwendungsbereich der Dublin III – Verordnung, fallen und die sich gem. Art. 26 Abs. 2 der Dublin III – Verordnung freiwillig in den zuständigen Mitgliedstaat begeben wollen, ist diese Möglichkeit einzuräumen. Sie sind von der Ausländerbehörde über die vom Bundesamt übermittelten Vorgaben zum Zeitpunkt und Ort der Überstellung in dem zur Aufnahme verpflichteten Mitgliedstaat zu unterrichten. Die Ausländerbehörden dokumentieren die Erklärung der Betroffenen zur freiwilligen Ausreise in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Staat und unterrichten davon die zuständige Außenstelle des Bundesamtes.

Drittstaatsangehörige, die trotz eines laufenden Verfahrens auf der Grundlage der Dublin III – Verordnung zur Aufnahme in den zuständigen Mitgliedstaat eine freiwillige Ausreise in ihren Heimatstaat oder einen sonstigen zur Aufnahme bereiten Drittstaat wünschen, ist dazu Gelegenheit zu geben. Sie können dazu Beratung und Unterstützung zur Förderung der freiwilligen Ausreise erhalten. Dabei ist sicherzustellen, dass die gewährte Frist zur freiwilligen Ausreise innerhalb der vom BAMF vorgegebenen Überstellungsfrist liegt. Die freiwillige Ausreise in den Heimatstaat darf nicht durch die Möglichkeit der Rückerüberstellung in einen anderen EU Mitgliedstaat beeinträchtigt werden.

3. Ermöglichung eines Härtefallverfahrens

Die Ausländerbehörden haben vor Einleitung der Abschiebung zu prüfen, ob die zur Ausreise verpflichteten Ausländerinnen und Ausländer Härtefallverfahren betrieben haben bzw. über die Möglichkeit der Antragstellung an die Niedersächsische Härtefallkommission unterrichtet und diesbezüglich beraten wurden. Insoweit wird hinsichtlich des Verfahrens auf den RdErl. MI vom 18.11.2013 und vom 29.09.2015 – 61.12 – 12231/ 3-6 / 12230/1-8 (§ 23a) verwiesen.

4. Zuständigkeiten und Regelungen für die Vorbereitung und den Vollzug von Abschiebungen

4.1 Zuständigkeiten bei der Vorbereitung der Abschiebung

4.1.1 Kommunale Ausländerbehörden

Die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen (Ausländerbehörden) nehmen gem. § 71 Abs. 1 AufenthG und § 2 Nr. 1 Allg. ZustVO-Kom für die sich in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich aufhaltenden ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer, mit Ausnahme der Ausländerinnen und Ausländer die in einer Landesaufnahmeeinrichtung wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind, die Aufgaben der Information zur freiwilligen Ausreise und Vorbereitung der zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) einschließlich der Erstellung von Rückübernahmeersuchen, Veranlassung der erforderlichen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit und Beantragung von Abschiebungshaft wahr. Dazu gehört auch die Prüfung, ob ein besonderer Betreuungsaufwand für die zurückzuführenden Personen vor und während der Abschiebung einschließlich einer weiteren Betreuung und Versorgung im Heimatland notwendig wird. Den Ausländerbehörden obliegt es auch, ggf. die notwendigen Kontakte zur deutschen Auslandsvertretung im Aufnahmestaat und über diese zu den dortigen Behörden und Institutionen zur Aufnahme und Betreuung der zurückzuführenden Person herzustellen.

Die Ausländerbehörden sind auch zuständig für die Beantragung der Abschiebungshaft und die Überwachung, ob für die Dauer der Inhaftierung die Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebungshaft unverändert fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, hat die Ausländerbehörde unverzüglich die Aufhebung des Haftbeschlusses zu beantragen und gegebenenfalls gemäß § 424 Abs. 1 Satz 3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) den Vollzug der Abschiebungshaft bis zu einer Woche auszusetzen.

4.1.2 Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)

Die LAB NI erfüllt die Aufgabe als zuständige Ausländerbehörde gem. § 71 Abs. 1 AufenthG für die Ausländerinnen und Ausländer, die in der Landeseinrichtung wohnen oder zu wohnen verpflichtet sind. Sie ist darüber hinaus zur Unterstützung der in Nr. 4.1.1 genannten Ausländerbehörden zuständig für die

- Durchführung identitätsklärender Maßnahmen für die teilzentralisierten Staaten auf Antrag der Ausländerbehörden in Amtshilfe, einschließlich der Organisation und Mitwirkung an Anhörungen durch ausländische Experten zur Feststellung der Identität von ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, deren Identität ungeklärt ist, die Unterstützung der Ausländerbehörden bei der Beschaffung von Passersatzpapieren und sonstiger standesamtlicher Urkunden im Rahmen der Amtshilfe,

- Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Rückübernahmeersuchen, an die zuständigen Behörden des zur Rückübernahme verpflichteten Staates, die Führung des erforderlichen Schriftwechsels mit den konsularischen Vertretungen und den zuständigen Behörden, die Überwachung der eingehenden Rückübernahmezusagen und der zugesagten Pässe oder Passersatzpapiere,
- Durchführung der Abschiebungen, Zurückschiebungen und Überstellungen nach der Dublin III – Verordnung auf dem Luft- oder dem Landweg einschließlich der Beförderung und Begleitung der abzuschiebenden Personen von deren Wohnung oder aus der Haftanstalt zum Flughafen oder zur Grenzübergabestelle und
- Erhebung aller Kosten gem. § 66 AufenthG, die bei den an den Abschiebungen beteiligten Behörden entstanden sind, sowie für die Erstellung und Zustellung der Kostenbescheide an die Kostenschuldner.

4.1.3 Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA)

Das LKA ist zuständig für die

- Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Rückübernahmeersuchen für Rückführungen in die Republik Kosovo, die Führung des erforderlichen Schriftwechsels mit der deutschen Botschaft in Pristina, die Überwachung der eingehenden Rückübernahmezusagen und der zugesagten Pässe oder Passersatzpapiere,
- Buchung der Flüge für Abschiebungen, Zurückschiebungen und Rücküberstellungen im Dublin-Verfahren auf dem Luftweg einschließlich Organisation und Flugbuchung für begleitendes medizinisches Personal und Sicherheitsbegleitung und
- Kontaktaufnahmen, z.B. mit der Bundespolizei, den Fluggesellschaften, den deutschen Auslandsvertretungen oder den Behörden und Einrichtungen im Aufnahmestaat, wenn dieses im Einzelfall unmittelbar vor oder während einer Abschiebung erforderlich wird.

4.2 Zuständigkeiten während des Vollzuges der Abschiebung

Zum Umfang der Zuständigkeiten der LAB NI und zur Abgrenzung zu den Aufgaben anderer Behörden bei der Durchführung von Abschiebungen und Zurückschiebungen weise ich auf Folgendes hin:

Die Zuständigkeit der LAB NI für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen umfasst

- bei Landabschiebungen die Festlegung des Termins, des Zeitpunktes der Abholung und der voraussichtlichen Fahrzeit zur Grenzübergabestelle,

- bei Flugabschiebungen nach Mitteilung des konkreten Abschiebungstermins die Festlegung des Zeitpunktes der Abholung und der voraussichtlichen Fahrzeit zum Flughafen,
- die Ermittlung des voraussichtlichen Einsatzkräftebedarfs der Landesaufnahmebehörde für die Abholung der abzuschiebenden Personen und deren Transport,
- die Bereitstellung der erforderlichen Fahrzeuge und Transportkapazitäten einschließlich der Bereitstellung von geeigneten Behältnissen für den Gepäcktransport im Bedarfsfall,
- die Abholung der Ausreisepflichtigen aus der Wohnung, einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Haftanstalt (Abschiebungshafteinrichtung oder Strafhaft), wobei es der LAB NI auch obliegt, die Ausreisepflichtigen aufzufordern, sich der Abschiebung zu stellen, wenn die kommunale Ausländerbehörde bei der Abholung vor Ort nicht vertreten ist,
- den Transport von Personen und Gepäck zum Flughafen bzw. zur Grenzübergabestelle,
- die Übergabe der ausreisepflichtigen Personen an die Bundespolizeidienststelle am Flughafen bzw. an die Behörden des Aufnahmestaates bei Landabschiebungen,
- das Bereithalten eines Bargeldebetrages, um im Bedarfsfall dem Ausreisepflichtigen einen angemessenen Betrag zur Organisation seiner Weiterreise im Heimatland auszahlen zu können. Der Bargeldebetrag dient nur dem Zweck, die Abschiebung sicherzustellen. Es gelten folgende Höchstbeträge: 50,00 € pro erwachsener Einzelperson, 150,00 € pro Familie. Überstellungen nach der Dublin III – Verordnung sind grundsätzlich von dieser Regelung ausgenommen.
- die Organisation des Rücktransports der ausreisepflichtigen Person im Fall einer gescheiterten Abschiebung auf dem Luftweg oder einer gescheiterten Übergabe an die Behörden des Aufnahmestaates,
- die Dokumentation und statistische Erfassung der Abschiebungersuchen, der Abschiebungsversuche sowie der durchgeführten Abschiebungen,
- die Erhebung der durch die Abschiebungsmaßnahme entstandenen Kosten sowie die Übersendung der erforderlichen Nachweise zum LKA zur dortigen Zusammenstellung der entstandenen Kosten sowie
- in den Fällen, in denen kein Vertreter der kommunalen Ausländerbehörde während des Abschiebungsvollzugs anwesend oder telefonisch erreichbar ist, die Entscheidung über den Abbruch der Maßnahme aus Gründen, die nicht die originäre Zuständigkeit der Polizei betreffen.

Die Polizei leistet regelmäßig Vollzugshilfe

- beim Transport der Ausreisepflichtigen in ein anderes Bundesland, soweit Verwaltungsvollzugsbeamte der LAB NI außerhalb Niedersachsens über keine Befugnisse zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs verfügen,
- in Fällen, in denen aufgrund der Gefahrenprognose polizeiliche Unterstützung erforderlich werden könnte, z.B. bei zu erwartendem Widerstand.
- sofern eine Rückführung oder Rücküberstellung mit eigenen Kräften seitens der LAB NI nicht durchführbar ist.

Die LAB NI fertigt hierfür ein schriftliches Vollzugshilfeersuchen (§ 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung [Nds. SOG]).

Im Rahmen der von der Polizei zu leistenden Vollzugshilfe entscheidet die Polizei über den Einsatzkräftebedarf und die polizeilichen Maßnahmen, die zur Erfüllung der Vollzugshilfe erforderlich sind. Wird die Polizei im Rahmen der Vollzugshilfe ersucht, die vollständige Durchführung der Abschiebung zu übernehmen, ohne dass Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und –beamte an der Maßnahme beteiligt sind, so sind der zuständigen Polizeidienststelle alle für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

5. Allgemeine rechtliche Grundlagen und Regelungen zu Vollzugshindernissen

5.1 Rechtliche Grundlagen

Werden von den vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise und die dazu unterbreiteten Unterstützungsangebote nicht genutzt oder wird die Erfüllung der Ausreisepflicht verweigert, sind die zuständigen Ausländerbehörden gem. § 58 AufenthG verpflichtet, die Ausreisepflicht zwangsweise durchzusetzen und die Abschiebung einzuleiten.

Bei der Abschiebung handelt es sich um eine spezialgesetzlich geregelte Form des unmittelbaren Zwangs. Sie ist daher als letzte Maßnahme zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflichtung nur zulässig, wenn ihr keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Die beteiligten Behörden sind im Rahmen der ihnen bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung obliegenden Aufgaben verpflichtet, ihre Maßnahmen so zu gestalten, dass die Belastungen für die abzuschiebenden Personen so gering wie möglich sind. Deshalb ist bei der Vorbereitung der Abschiebung sicherzustellen, dass die Interessen der Betroffenen umfassend berücksichtigt werden, insbesondere wenn es sich um besonders betreuungsbedürftige Personengruppen, wie Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern, Schwangere, unbegleitete Minderjährige, lebensältere, behinderte oder erkrankte Personen handelt.

5.2 Regelungen zu einzelnen Vollzugshindernissen

5.2.1 Reisefähigkeit

Soweit bei der Prüfung inlandsbezogener Vollzugshindernisse die Reisefähigkeit zu bewerten ist, wird auf § 60a Abs. 2c und Abs. 2d AufenthG hingewiesen.

Nach § 60a Abs. 2c AufenthG besteht die gesetzliche Vermutung, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Betroffenen haben

- eine Erkrankung durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen, aus der sich auch die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation durch eine Abschiebung voraussichtlich ergeben, enthalten müssen.
- die Verpflichtung, diese Bescheinigung der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen (§ 60a Abs. 2d AufenthG).

Bei Verletzung dieser Pflicht darf die zuständige Behörde nach § 60a Abs. 2d AufenthG das Vorbringen des Betroffenen zu Erkrankung nicht berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn dieser unverschuldet an der Einholung gehindert war oder anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für eine lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankung vorliegen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Die zuständige Behörde kann – nach Vorlage einer Bescheinigung durch den Betroffenen – eine ärztliche Untersuchung anordnen. Nimmt der Betroffene den Untersuchungstermin ohne zureichenden Grund nicht wahr, ist die Behörde berechtigt, die vorgelegte Erkrankung nicht zu berücksichtigen. Die zur Ausreise verpflichtete Person ist auf diese Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Die Belehrung im Sinne von § 60a Abs. 2d Satz 4 AufenthG wird vom BAMF in die Rechtsbehelfsbelehrung des ablehnenden Bescheides integriert. Da der Ablehnungsbescheid zugestellt wird, ist durch diese Verfahrensweise auch der Nachweis der Zustellung der Belehrung dokumentiert.

5.2.2 Straf- und Ermittlungsverfahren

Gemäß § 72 Abs. 4 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer, gegen den öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, nur bei Vorliegen des Einvernehmens der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgewiesen und abgeschoben werden. Das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft kann auch allgemein erteilt werden. Davon haben die niedersächsischen Generalstaatsanwälte Gebrauch gemacht und generelle Einvernehmenserklärungen abgegeben. Auf § 72 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 AufenthG wird ergänzend hingewiesen.

5.3 Durchführung der Abschiebung

Eine generelle Ankündigung der Abschiebung ist außer in den Fällen des § 60a Abs. 5 AufenthG gesetzlich nicht vorgesehen. Auf § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG wird hingewiesen. Danach darf nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin einer Abschiebung dem Betroffenen nicht angekündigt werden.

Abschiebungen sind grundsätzlich so zu terminieren, dass der Abholungstermin in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März (Winterzeit) nach 06.00 Uhr und in der Zeit vom 01. April bis 30. September (Sommerzeit) nach 04.00 Uhr morgens festgelegt werden kann. Bei der Organisation der Abschiebung ist auch die Situation der Ausreisepflichtigen nach ihrer Rückkehr in ihr Heimat- bzw. Aufnahmeland zu berücksichtigen. Dazu gehört es, dass eine Weiterreise vom Zielflughafen in die Heimat- oder Unterbringungsorte der Ausländerinnen und Ausländer möglichst während der Tageszeit und mit üblichen Verkehrsmitteln erfolgen kann.

5.4 Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern und unbegleitete Minderjährige

Werden bei einer Abschiebung nicht alle Familienangehörigen (Eltern und minderjährige Kinder) angetroffen und droht somit eine Familientrennung, sind die Grundsätze des Art. 6 GG sowie des Art. 8 EMRK zu berücksichtigen.

Wenn minderjährige Kinder von einem Elternteil oder den Eltern getrennt würden, ist aufgrund der hohen Bedeutung der Wahrung der Familieneinheit die eingeleitete Maßnahme grundsätzlich auszusetzen und die eingeleitete Abschiebung abubrechen.

Im Fall des Abbruchs des ersten Abschiebungsversuchs ist anschließend schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Eltern die Mitwirkungspflicht haben, bei weiteren Abschiebungsversuchen die Anwesenheit der Kinder sicherzustellen oder die Familieneinheit unverzüglich wieder herzustellen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann eine vorübergehende Trennung der Familie erfolgen. Eine isolierte Abschiebung von minderjährigen Kindern erfolgt jedoch nicht.

5.5 Betreten von Wohnungen während des Abschiebungsvollzugs

Zur Durchführung einer Abschiebung können nur auf der Grundlage der §§ 24 und 25 Nds. SOG Wohnungen betreten und erforderlichenfalls auch durchsucht werden.

In diesen Bestimmungen sind auch die Voraussetzungen für das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen während der Nachtzeit geregelt. Die Nachtzeit umfasst nach § 104 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO) vom 1. April bis 30. September den Zeitraum von 21.00 Uhr bis 4.00 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März den Zeitraum von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Während der Nachtzeit ist das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung nur unter den Ausnahmeveraussetzungen des § 24 Abs. 4 Nds. SOG zulässig. Diese liegen in der Regel bei Abschiebungen nicht vor.

Wohnungen dürfen jedoch jederzeit, also auch zur Nachtzeit, betreten werden, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 5 Nds. SOG vorliegen. Die Vorschrift regelt ausschließlich das Betreten einer Wohnung, nicht auch die Durchsuchung. Bei Abschiebungen werden regelmäßig die Voraussetzungen des § 24 Abs. 5 Nr. 2 Nds. SOG vorliegen. Danach dürfen Wohnungen zur Verhütung des Eintritts erheblicher Gefahren jederzeit betreten werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen. Bei abzuschiebenden Personen wird in der Regel der Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfüllt sein. Danach ist der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne erforderlichen Aufenthaltstitel strafbar, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die Abschiebung nicht ausgesetzt ist (Duldung).

Zu beachten ist, dass § 24 Abs. 5 Nds. SOG das Betreten nur zur Verhütung des Eintritts erheblicher Gefahren erlaubt. Auch diese Voraussetzung liegt im Regelfall bei der Durchführung von Abschiebungen vor, da in diesen Fällen von einer „erheblichen Gefahr“ im Sinne der Legaldefinition in § 2 Nr. 1 Buchst. c) Nds. SOG auszugehen ist, wenn ein aufenthaltsrechtlicher Straftatbestand erfüllt ist.

Das Betreten einer Wohnung zum Zwecke der Durchführung einer Abschiebung setzt nicht voraus, dass zuvor bereits ein Abschiebungsversuch erfolglos unternommen wurde.

5.6 Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen (§ 11 Abs. 2 AufenthG). Auf die ausschließliche Zuständigkeit des BAMF in den Fällen des § 75 Nr. 12 AufenthG wird hingewiesen.

6. Verfahren zur Einleitung der Abschiebung

6.1 Abschiebungen auf dem Luft-, Land- oder Seeweg

Sobald die Voraussetzungen für die Durchführung einer Abschiebung gem. § 58 AufenthG vorliegen, übersendet die zuständige Ausländerbehörde dem LKA folgende Unterlagen:

- Abschiebungersuchen (einfach) gem. **Anlage 1**,
- Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (z. B. Bescheid des Bundesamtes) oder Ausweisungsverfügung (jeweils zweifach),
- Reisepässe, Passersatzpapiere oder Kopien vorhandener Identitätspapiere (zweifach),

- Rückübernahmezusagen,
- Medikamentenliste und ärztliche Bescheinigungen zur Feststellung der Reisefähigkeit, soweit vorhanden,
- Anlagen 1a und 1b der Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg – Best.-Rück Luft (einfach),
- sonstige Hinweise und Informationen zu Besonderheiten, die für die abzuschiebende Person bei der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung zu beachten sind (z.B. ärztliche Begleitung, Sicherheitsbegleitung, medizinische Hilfsmittel etc.),
- Kostenübernahmezusage (nur bei Amtshilfeersuchen eines anderen Bundeslandes).

Bei Abschiebungen aus der Abschiebungshaft oder Strafhaft

- Haftbeschluss (zweifach)
- ggf. Beschluss der Staatsanwaltschaft gem. § 456a StPO zur vorzeitigen Haftentlassung (zweifach).

Das LKA wertet die im Abschiebungersuchen der Ausländerbehörde mitgeteilten Erkenntnisse für die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Begleitung ins Ausland aus.

Bei Abschiebungen von EU-Staatsangehörigen oder Drittstaatsangehörigen in einen anderen EU-Mitgliedstaat (EU-MS) leitet das LKA die Benachrichtigung über die geplante Abschiebung an die zuständige Behörde des EU-MS weiter.

Wenn eine Begleitung bis in das Herkunftsland unter Sicherheitsaspekten oder wegen vorliegender Erkrankungen erforderlich ist, stellt das LKA diese sicher, wozu auch die Erstellung der Begleitpapiere zählt, und unterrichtet die zuständige LAB NI nach erfolgter Flugbuchung unter Übersendung der notwendigen Unterlagen über den Rückführungstermin. Das LKA übersendet der Bundespolizei die nach den Bestimmungen der Best.-Rück Luft erforderlichen Unterlagen.

Soll eine zurückzuführende Personen aus der Strafhaft heraus abgeschoben werden, veranlasst bei Bedarf das LKA zur Durchführung der Abschiebung über die Justizvollzugsverwaltungen eine Verlegung in eine dem Abflughafen nahegelegene niedersächsische Strafhaftanstalt.

6.2 Abschiebungen auf dem Landweg im Dublin-Verfahren

Bei Abschiebungen im Dublin-Verfahren (Rücküberstellungen) auf dem Landweg ist ein entsprechendes Ersuchen an die LAB NI zu richten.

6.3 Bescheinigung über die Einleitung der Abschiebung

Sobald ein Abschiebungsgesuchen an das LKA oder die LAB NI gerichtet ist, soll der ausreisepflichtigen Person eine Bescheinigung über die Einleitung der Abschiebung nach anliegendem Muster (**Anlage 2**) ausgehändigt werden, es sei denn, die Duldung ist bis zum Tag der Abschiebung gültig.

6.4 Gescheiterte Abschiebung

Ist eine Abschiebung gescheitert, weil die ausreisepflichtige Person untergetaucht ist, hat die zuständige Ausländerbehörde eine Ausschreibung zur Festnahme in den polizeilichen Fahndungsregistern zu veranlassen.

7. Beantragung von Abschiebungshaft

Die Abschiebungshaft ist eine Freiheitsentziehungsmaßnahme, durch die in ein Grundrecht (Art. 2 Abs. 2 GG) eingegriffen wird. Die Freiheitsentziehung stellt den stärksten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen dar. Sowohl bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen als auch bei Freiheitsentziehungsmaßnahmen ist der verfassungsmäßige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten. Danach muss der Eingriff in Rechte, Freiheit oder Eigentum von Personen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen darf daher nur diejenige gewählt werden, die den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt. Ferner darf die durch die Maßnahme zu erwartende Beeinträchtigung nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Abschiebung um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung handelt, die weder der Vorbereitung oder Durchführung eines Strafverfahrens noch der Strafvollstreckung dient und auch keine Beugemaßnahme oder Ersatzfreiheitsstrafe darstellt. Dementsprechend sind den Ausländerinnen und Ausländern, die sich in Abschiebungshaft befinden oder für die Abschiebungshaft beantragt wird, weitestgehende Freiheiten zu gewähren. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken (vgl. § 62 Abs. 1 Satz 1 u. 2 AufenthG).

Das Verfahren über die Anordnung der Abschiebungshaft richtet sich gemäß § 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Gemäß § 417 Abs. 1 FamFG kann die Freiheitsentziehung nur durch das zuständige Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden. Hierbei handelt es sich um eine Verfahrensvorschrift, deren Beachtung durch Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG zum Verfassungsgebot erhoben ist.

Abschiebungen finden grundsätzlich aus der Freiheit heraus statt. Die mit der Anordnung von Abschiebungshaft verbundene Freiheitsentziehung ist immer nur als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung zu betrachten. Vor der Beantragung von Sicherungshaft im Sinne

von § 62 Abs. 3 AufenthG ist zu prüfen, ob durch andere Maßnahmen, z.B. durch Meldeauflagen, Sicherheitsleistung oder räumliche Beschränkungen, sichergestellt werden kann, dass sich die ausreisepflichtige Person zu dem festgelegten Abschiebungstermin bereit hält und die Maßnahme nicht durch Untertauchen oder einen unerlaubten Wechsel des Aufenthaltsortes scheitern wird. Die Tatsache, dass eine Person untergetaucht ist, stellt nicht in jedem Fall einen Grund für eine Abschiebungshaft dar. Hierzu ist die einschlägige Rechtsprechung, unter anderem des Bundesverfassungsgerichts, zu beachten.

In Fällen, in denen sich die Ausländerin oder der Ausländer längere Zeit in Strafhaft befindet, ist die Ausländerbehörde gemäß § 59 Abs. 5 AufenthG gehalten, während dieser Zeit die Abschiebung so vorzubereiten, dass sie unmittelbar im Anschluss an die Strafhaft durchgeführt werden kann. Sicherungshaft kann ausnahmsweise im Anschluss an die Strafhaft oder Untersuchungshaft nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG angeordnet werden. Das Ende der Strafhaft muss feststehen, da die Abschiebungshaft nicht auf Vorrat angeordnet werden darf. Voraussetzung ist jedoch, dass die Abschiebung aus von der Ausländerbehörde nicht zu vertretenden Gründen (z. B. wegen fehlender Flugverbindungen) ausnahmsweise nicht bis zum Ende der Strafhaft durchgeführt werden kann. Die Anordnung von Sicherungshaft entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nur, wenn von der Ausländerbehörde mit der in solchen Fällen gebotenen Beschleunigung zuvor vergeblich versucht wurde, die Abschiebung aus der Strafhaft heraus zu ermöglichen. Im Haftantrag sind entsprechende Angaben zu machen und zu belegen.

Soweit Abschiebungshaft im Einzelfall erforderlich ist, sind zu allen erforderlichen Voraussetzungen Angaben zu machen. Insbesondere ist im Haftantrag darzulegen, warum kein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel zur Verfügung steht, um die Abschiebung zu sichern. Mit dem Antrag zur Anordnung von Abschiebungshaft ist dem anordnenden Gericht die Ausländerakte des Ausreisepflichtigen vorzulegen.

Gem. § 62 AufenthG ist die Inhaftierung von Ausländerinnen und Ausländern zur Vorbereitung einer Ausweisung (Vorbereitungshaft) oder Sicherstellung der Abschiebung (Sicherungshaft) zulässig.

7.1 Vorbereitungshaft

Für die Anordnung der Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 2 AufenthG) ist Voraussetzung, dass eine Ausweisungsverfügung nach §§ 53 ff. AufenthG zu erwarten ist, über die nicht sofort entschieden werden kann, z. B. weil die erforderlichen Nachweise zur Stützung eines begründeten Verdachts auf Ausweisungsgründe noch erbracht werden müssen. Die von der Ausländerbehörde beabsichtigte Ausweisung muss hinreichend sicher und innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen zu erwarten sein. Das bedeutet, dass konkrete Umstände den Erlass einer Ausweisungsverfügung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen und dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers mittels Abschiebung ohne Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde. Die Beantragung und Anordnung von Vorbereitungshaft erfordert stets eine individuelle Prognose, dass die Ausländerin oder der Ausländer die Abschiebung wesentlich erschweren oder vereiteln wird. Im Haftantrag sind die hierfür maßgebenden konkreten Umstände

anzugeben. Nach Nr. 62.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG kann z. B. die unmittelbar bevorstehende Entlassung aus der Untersuchungshaft Anlass für die Beantragung von Vorbereitungshaft geben.

7.2 Sicherungshaft

Zwingende Voraussetzung für die Anordnung von Sicherungshaft (§ 62 Abs. 3 AufenthG) ist, dass

- die Ausreisepflicht vollziehbar ist (die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht richtet sich nach den Regelungen des § 58 Abs. 2 AufenthG),
- eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder abgelaufen ist,
- die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint,
- die Abschiebung möglich ist, d. h. es dürfen insbesondere keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse oder inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse entgegenstehen,
- das Vorliegen einer der in § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 AufenthG genannten Haftgründe bezogen auf den Einzelfall konkret dargelegt wird,
- der Zweck der Sicherungshaft nicht durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes Mittel erreicht werden kann,
- der Bevollmächtigten oder dem Bevollmächtigten des Ausreisepflichtigen oder soweit der Ausreisepflichtige keine Bevollmächtigte oder keinen Bevollmächtigten benannt hat, ihm eine Rückkehrentscheidung (z. B. Bescheid des Bundesamtes) in einer ihm verständlichen Sprache zugestellt oder bekanntgegeben wurde und
- konkrete Anhaltspunkte benannt werden können, dass eine Abschiebung auch tatsächlich innerhalb der beantragten Haftzeit vorhersehbar vollzogen werden kann (siehe auch Bundesgerichtshof, BGH – Beschluss vom 15.11.2012 – V ZB 119/12).

Sicherungshaft darf nicht beantragt werden, wenn feststeht, dass die Abschiebung aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer nicht zu vertreten hat, innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchgeführt werden kann (§ 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG). Es ist nachvollziehbar darzulegen, welche Zeitdauer beispielsweise eine Pass- oder Passersatzbeschaffung, die organisatorische Abwicklung, die Flugbuchung oder die erforderliche Durchführung eines Rückübernahmeverfahrens voraussichtlich in Anspruch nehmen wird und weshalb dieses auch für den konkreten Fall zutrifft. Im Haftantrag sind konkrete Angaben zum Verlauf des Verfahrens und zu dem Zeitraum,

in welchem die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können, erforderlich, damit das Gericht in die Lage versetzt wird, eine eigene Prognoseentscheidung zu treffen. Eine derartige Prognose hat auch dann zu erfolgen, wenn der Betroffene eine ihm obliegende Mitwirkung verweigert hat. Liegt eine schuldhaftige Mitwirkungsverweigerung vor, ist in die Prognose einzustellen, wie das weitere Verfahren bei einer pflichtgemäßen Mitwirkung des Betroffenen üblicherweise abgelaufen wäre. Verbleibt dann im Ergebnis der Prognose eine Ungewissheit, geht diese bei der erstmaligen Anordnung der Haft für drei Monate zu Lasten des Betroffenen (BGH – Beschluss vom 01.03.2012, V ZB 206/11). Universell einsetzbare Leerformeln über die Durchführbarkeit der Abschiebung sind nicht ausreichend.

7.3 Einstweilige richterliche Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung

Bei Gefahr im Verzug ist zum Zweck der Vorführung des Ausreisepflichtigen zur richterlichen Anhörung zur Anordnung der Sicherungshaft vorher eine einstweilige richterliche Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung gem. § 427 FamFG zu beantragen. Es müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Ausländerin oder der Ausländer sich der Festnahme und insbesondere bereits der Anhörung entziehen wird. Mit einer richterlichen Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung ist eine Ingewahrsamnahme der Ausländerin oder des Ausländers zum Zweck der richterlichen Anhörung vor Anordnung der Abschiebungshaft zulässig. Ein Haftantrag muss bereits zum Zeitpunkt der Beantragung einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung der anordnenden Richterin bzw. dem anordnenden Richter vorgelegt werden. Eine richterliche Anordnung zur vorläufigen Freiheitsentziehung ist dann entbehrlich, wenn die Inhaftnahme nicht planbar, der Aufenthalt des Ausreisepflichtigen unbekannt oder er in den polizeilichen Fahndungsregistern zur Festnahme ausgeschrieben ist und die Voraussetzungen des § 62 Abs. 5 AufenthG erfüllt sind.

7.4 Haftantrag

Im Hinblick auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) ist regelmäßig erforderlich, dass der Haftantrag dem Betroffenen rechtzeitig vor seiner Anhörung in Kopie ausgehändigt und spätestens im Rahmen der Anhörung übersetzt wird (BGH – Beschluss vom 21. 7.2011, V ZB 141/11). In Abstimmung mit den Gerichten veranlassen die Ausländerbehörden die Vorführungen so rechtzeitig, dass vor der Anhörung der Haftantrag ausgehändigt und durch die für die Anhörung regelmäßig hinzuzuziehenden Dolmetscher übersetzt werden kann.

Bei der Beantragung einer Verlängerung der Abschiebungshaft soll die Akte des Ausländers vorgelegt werden. Für die Zulässigkeit des Antrages gelten die Voraussetzungen für die erstmalige Anordnung nach §§ 425 Abs. 3, 417 Abs. 2 FamFG entsprechend. Es ist auszuführen, dass die maßgeblichen Gründe, die zur Anordnung der Haft geführt haben weiterhin noch vorliegen und zusätzlich die Voraussetzungen für eine Verlängerung gegeben sind. Dieses setzt voraus, dass die Abschiebung aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte. Im Verlängerungsantrag ist deshalb darzustellen,

- welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen wurden (mit Datum und konkreter Bezeichnung),
- aus welchen Gründen die Abschiebung während der bisherigen Haftdauer nicht möglich war,
- wann mit der Abschiebung voraussichtlich zu rechnen ist und
- weshalb die Verlängerung der Haft noch verhältnismäßig ist.

Die Ausländerbehörde hat von Amts wegen in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen der Abschiebungshaft noch vorliegen und dieses in den Akten zu vermerken. Der Vollzug der Abschiebungshaft ist von der Ausländerbehörde unverzüglich bis zu einer Woche auszusetzen (§ 424 Abs. 1 Satz 3 FamFG) und die Aufhebung der Freiheitsentziehung unverzüglich zu beantragen, wenn die für deren Anordnung maßgebenden Gründe entfallen sind (§ 426 Abs. 2 FamFG). Dazu zählen beispielsweise der nachträgliche Wegfall des Haftgrundes, der Wegfall der vollziehbaren Ausreisepflicht oder die längerfristige oder dauerhafte Unmöglichkeit der Abschiebung.

7.5 Fortbestehen der Haftanordnung bei Scheitern der Abschiebung

Nach § 62 Abs. 4a AufenthG bleibt für den Fall, dass die Abschiebung gescheitert ist, die Anordnung der Sicherungshaft bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt, sofern die Voraussetzungen für die Haftanordnung unverändert fortbestehen. Dies gilt auch, wenn die Ausländerin oder der Ausländer das Scheitern der Maßnahme nicht zu vertreten hat.

7.6 Abschiebungshaftvollzug

Abschiebungshaft wird in Niedersachsen in der Abteilung Langenhagen der Justizvollzugsanstalt Hannover vollzogen. Unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen und minderjährigen Kindern sind grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft zu nehmen. Eine besonders sorgfältige Prüfung ist bei lebensälteren, behinderten oder schwer erkrankten Menschen vorzunehmen. Dieses gilt insbesondere für Personen, die schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt oder eine Traumatisierung erlitten haben und dieses bereits in dem vorausgegangenen asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren vorge tragen und dokumentiert wurde. Hier besteht eine besondere Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht. Sofern sich Anhaltspunkte für eine mögliche Haftunfähigkeit ergeben, ist vor der Stellung eines Haftantrages zunächst eine Haftfähigkeitsuntersuchung in die Wege zu leiten.

Hinsichtlich der Veranlassung der erforderlichen ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Haftfähigkeit ist sicherzustellen, dass diese von einer Ärztin oder einem Arzt mit entsprechender

Qualifizierung durchgeführt wird. Es ist sicherzustellen, dass zu den Untersuchungen und Überprüfungen im Bedarfsfall Sprachmittler mit Kenntnissen der Herkunftssprache der zu untersuchenden Person hinzugezogen werden.

Kommt die oder der Betroffene einer schriftlicher Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist ärztlich untersuchen zu lassen, nicht nach, so kann von einer Haftfähigkeitsuntersuchung vor Stellung eines Haftantrages abgesehen werden; sie oder er ist hierauf schriftlich hinzuweisen.

Liegen Hinweise für eine gesundheitliche Beeinträchtigung vor, die nicht zur Haftunfähigkeit, einem zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernis oder inlandsbezogenen Vollstreckungshindernis führen, ist der medizinische Dienst der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige davon zu unterrichten. Das Vorliegen eines besonderen Ausnahmefalles ist im Haftantrag zu begründen. Insbesondere ist darzustellen, aus welchen Gründen Abschiebungshaft geboten ist und weshalb mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

7.7 Ausreisegewahrsam

Der Bund beabsichtigt, Anwendungshinweise zum AufenthG zu erlassen, die auch § 62b AufenthG umfassen werden. Damit wird eine bundesweit einheitliche Anwendung sichergestellt. Regelungen zur Anwendung des Ausreisegewahrsams nach § 62b werden nach Erlass durch den Bund gesondert mitgeteilt.

8. Kostenregelung

Alle im Zusammenhang mit der Identitätsklärung, Passersatzpapierbeschaffung, Inhaftierung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht, Abschiebung und Zurückschiebung bei den beteiligten Behörden entstehenden Kosten sind der LAB NI mitzuteilen. Die LAB NI erstellt die Kostenbescheide und stellt diese dem Kostenschuldner zu. Sie ist auch zuständig für die Anordnung von Sicherheitsleistungen.

9. Statistik

Das LKA erstellt monatlich eine Statistik über den Vollzug von Abschiebungen und übermittelt sie dem Ministerium für Inneres und Sport auf elektronischem Wege. In der Statistik sind auch die Zielländer, Staatsangehörigkeiten, Geschlechterzugehörigkeiten, Alter, Straffälligkeiten und Familienstand zu erfassen. Gründe, die eine nächtliche Abholung in den unter Nr. 5.3 definierten nächtlichen Abholzeiten erforderlich gemacht haben, sind gleichfalls zu dokumentieren.

Die LAB NI erstellt eine monatliche Statistik über die Anzahl der durchgeführten Landabschiebungen. Gründe, die eine nächtliche Abholung in den unter Nr. 5.3 definierten nächtlichen Abholzeiten erforderlich gemacht haben, sind gleichfalls zu dokumentieren.

Die Ausländerbehörden erfassen monatlich die Fälle, in denen von ihnen Haftanträge gestellt bzw. in denen Haftbeschlüsse erlassen wurden und dokumentieren den Ausgang des Abschiebungshaftverfahren einschließlich der im Verfahren ergangenen richterlichen Beschlüsse in möglichen Beschwerdeverfahren.

10. Schlussbestimmungen

Die Runderlasse des MI vom 23.09.2014 (Az. 61-12231/3), 29.09.2015 (Az. 61-12231/3), 21./22.10.2015 (Az. 61.11-12230/1-8), vom 20.04.2016 (Az. 15.21-12331/3) sowie vom 10.05.2016 (Az. 15.2-12331/3) werden aufgehoben.